

AMTSBLATT DER  STADT XANTEN  
- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2010/27

Xanten, 16.07.2010

24. Jahrgang

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 153 M, „Teilbereich Op den Ramp“	2 – 3
Bekanntmachung über die Auslage zur Einsichtnahme der Niederschrift der Sitzung des Rates vom 05.05.2010	4

**Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rathaus-xanten.de](http://www.rathaus-xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Moll, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Nah & Frisch-Markt Alic, Hammelweg 2; Wardt: Nibelungenbad, Strohweg 2

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Bebauungsplan Nr. 153 M, "Teilbereich Op de Ramp" für den Bereich zwischen Kronstraße, ehemaliger Bahnstrecke und Raiffeisenstraße**

#### **Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 14.07.2010 die erneute Offenlage des Bebauungsplans Nr. 153 M, "Teilbereich Op de Ramp" beschlossen. Im Rahmen des Verfahrens wurde festgestellt, dass mittlerweile die Bahnflächen entwidmet sind und damit aus dem Fachrecht entlassen wurden, so dass die Planungshoheit der Gemeinde greift. In diesem Fall muss seitens der Gemeinde kein Immissionsschutz nachgewiesen und festgesetzt werden. Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung sind entsprechend angepasst worden, weshalb jetzt eine erneute Offenlage erfolgt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 153 M, "Teilbereich Op de Ramp" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Marienbaum, Flur 2, Flurstücke 107, 637 tlw. sowie 806 tlw.

Der Bebauungsplan Nr. 153 M, "Teilbereich Op de Ramp" liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom

#### **26.07.2010 bis 09.08.2010 einschließlich**

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

- Schallgutachten der Firma IFS, Neuss, vom 14.04.2005
- Gefährdungsabschätzung der Firma Tauw, Moers, vom 09.03.2005
- Flächenrisiko-Detailuntersuchung der Firma DMT GmbH & Co. KG, Essen, vom 08.12.2008

Da es sich um eine erneute Offenlage handelt, können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfs abgegeben werden.

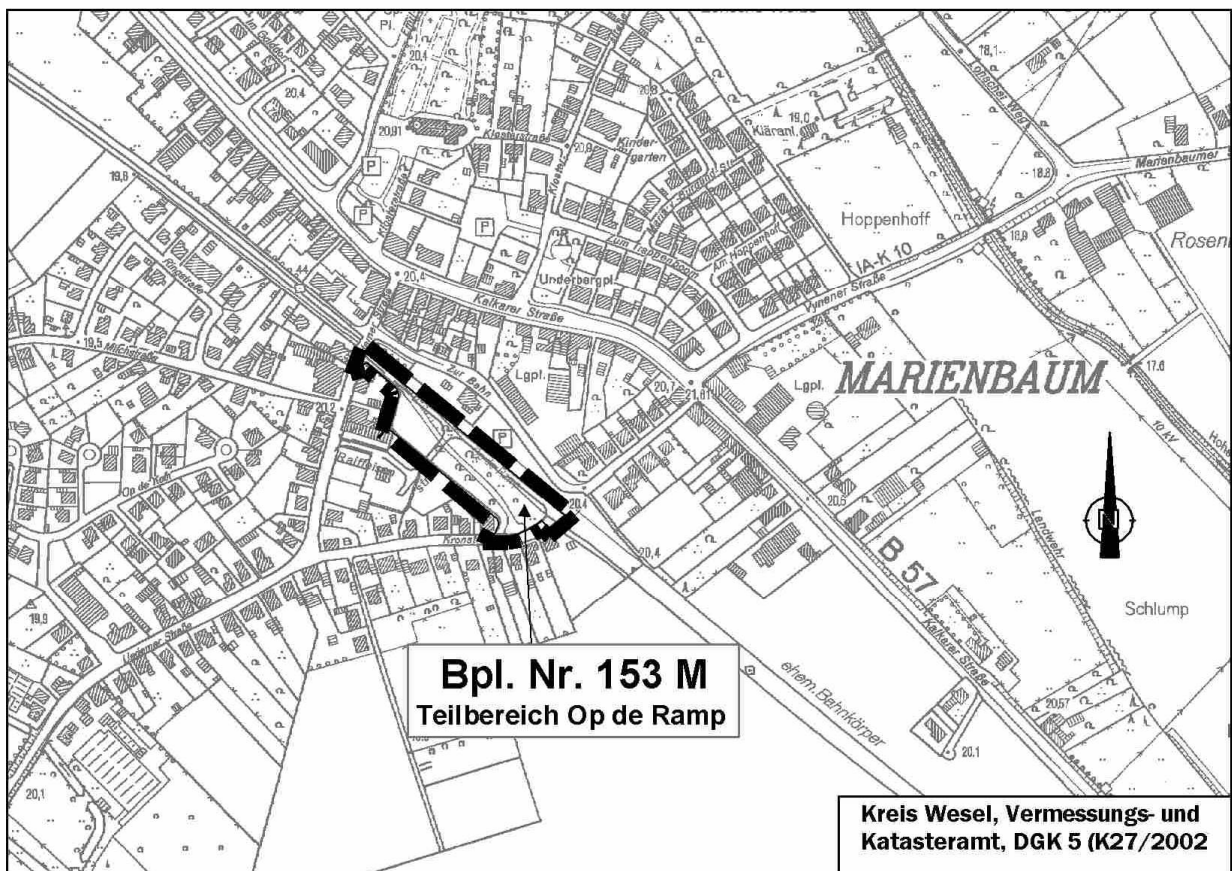
Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Nr. 153 M, "Teilbereich Op de Ramp" im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Xanten, 15.07.2010

In Vertretung

Welge  
Beigeordnete



### **Bekanntmachung**

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Xanten vom 05.05.2010 liegt während der Dienststunden im Zimmer 108/A des Rathauses zur Einsichtnahme aus.

Weiterhin kann diese Niederschrift auf der Internetseite der Stadt [www.rathaus-xanten.de](http://www.rathaus-xanten.de) eingesehen werden.

Xanten, 07.07.2010

Strunk  
Bürgermeister